

**Gebührensatzung
vom 15.12.2010
zur Entwässerungssatzung der Stadt Euskirchen (GS) in der Fassung der Änderungen vom
16.12.2011, 04.10.2012, 12.12.2012, 06.03.2013, 27.11.2013, 17.12.2014, 16.12.2015, 14.12.2016,
15.12.2017, 19.12.2018, 13.12.2019 und 16.12.2020**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),
- §§ 53 c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - LWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926),
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),
- § 21 der Entwässerungssatzung der Stadt Euskirchen - EWS – vom 15.10.2010

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG sowie § 53 c LWG NRW erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, soweit sie nicht feststellbar einem bestimmten Einleiter zuzurechnen sind und für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, wird über die Abwassergebühr abgewälzt.
- (3) Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber dem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter als Abwassergebühr gefordert. Gleiches gilt, wenn wegen der Nichtbeachtung der Einleitungsbestimmungen eine erhöhte Abwasserabgabe von der Stadt gefordert wird (§ 7 Abs. 11 EWS)
- (4) Abwassergebühren werden auch dann erhoben, wenn die Abwässer nicht durch unmittelbare unterirdische Anschlüsse, sondern auf andere Weise, z. B. oberirdisch über die Straßenentwässerungseinrichtungen in die Abwasseranlage gelangen.
- (5) Benutzungsgebühren sind öffentliche Lasten, für die das Grundstück dinglich haftet.

**§ 2
Grundlagen der Gebührenberechnung**

Als Abwassergebühren werden erhoben:

- a) Schmutzwassergebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Beseitigung von Schmutzwasser,
- b) Niederschlagswassergebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Beseitigung von Niederschlagswasser.

§ 3 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Abs. 3 Buchstabe a) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 3 Abs.3 Buchstabe b), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Abs. 5 und 6).
- (3) Der Berechnung der laufenden Schmutzwassergebühr werden zugrunde gelegt:
 - a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung:
die für die Erhebung der Wassergelder laut Wassermesser zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.
 - b) für die Wassermenge aus sonstigen Versorgungsanlagen:
die von - auf Kosten des Gebührenpflichtigen - eingebauten und geeichten Wassermessern angezeigte Wassermenge.

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt auf Anforderung den prüffähigen Nachweis vorzulegen, welche Wassermengen ihrem Grundstücken zum Verbrauch zugeführt und als Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage weitergeleitet wurden.

- (4) Von der Abwassermenge nach Abs. 2 wird auf Antrag die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die Abwasseranlage eingeleitet worden ist. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er hat den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wassermesser zu führen.

Von einer Absetzung bleiben ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen und privaten Schwimmbecken verbrauchte Wasser.
- (5) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt bzw. werden keine nachprüfbareren Unterlagen vorgelegt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung der Verbräuche der letzten drei Jahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
Lässt der Gebührenpflichtige keinen Wassermesser einbauen, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbarere Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbareren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen.
 - (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird auf Antrag die Wassermenge um 8 m³/ Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Der Nachweis über die Großviehstückzahl ist vom Gebührenpflichtigen durch Vorlage einer für das Veranlagungsjahr geltenden Bescheinigung der Landwirtschaftskammer NRW zu führen.
 - (7) Der Antrag gemäß Abs. 4 und 6 ist spätestens bis zum 31.03. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahr schriftlich bei der Stadt Euskirchen zu stellen. Diese Frist gilt entsprechend bei Rohrbrüchen.

§ 4 Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die Abwasseranlage gelangt, bemessen. Berechnungseinheit ist der Quadratmeter (m^2), wobei Bruchteile der Summe der Grundstücksfläche des jeweiligen Grundstücks bis $0,50 m^2$ auf volle Quadratmeter abgerundet und über $0,50 m^2$ aufgerundet wird.
- (2) Als bebaute Fläche gilt die Grundfläche der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sowie die durch Vordächer und sonstige Überdachung überbauten Grundflächen (z.B. Balkone, Dachüberstände, Garagen, Carports u. ä.).
- (3) Als befestigte Fläche gilt die auf dem Grundstück betonierte, asphaltierte, gepflasterte, plattierte oder mit sonstigen wasserundurchlässigen oder teilweise wasserdurchlässigen (vgl. Satz 2) Materialien befestigte Grundfläche, soweit sie nicht bereits in überbauten Grundstücksflächen enthalten ist (z.B. Hofflächen, Zugänge, Garagenzufahrten, Abstellplätze, Terrassen, Wege). Teilversiegelte Flächen werden zu 50 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelte Flächen sind Rasengitterstein und Porenbetonstein (sog. Ökopflaster) sowie Gründächer mit einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm. Auf Anforderung der Stadt hat der Gebührenpflichtige den Nachweis der verwendeten Materialien zu erbringen.
- (4) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen (vgl. § 3 Abs. 3 Buchstabe b).
Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser) reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m^2 angeschlossener Fläche beträgt.
- (5) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Gartenbewässerungszwecke genutzt werden. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Anlagen trägt der jeweilige Betreiber. In diesen Fällen reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 30 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m^2 angeschlossener Fläche beträgt.
- (6) Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Mulden, Rigolen, Schachtversickerung), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m^2 angeschlossener Fläche beträgt.
- (7) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist daher verpflichtet, die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück im Rahmen einer Fragebogenerhebung oder sonstiger Tatsachenermittlung anzugeben. Inhalt der Ermittlung und Fragebogenerhebung kann dabei auch die Ermittlung im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen sein. Die bei der Ermittlung gesammelten

Daten werden bei der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zur Niederschlagswassergebühr bilden. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwassergebührenveranlagung und Abwasserbeseitigung befassten Bediensteten der Stadt oder von ihr beauftragte Dritte. Darüber hinaus dürfen die Daten nur für Zwecke der Abwassergebührenveranlagung und Abwasserbeseitigung verwendet werden. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden.

Werden die Angaben nicht erbracht oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale nach erstmaliger schriftlicher Aufforderung gegenüber den Auskunftspflichtigen mit einer Frist von 1 Monat unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen.

- (8) Wird das gesamte Niederschlagswasser rechtlich zulässig und ordnungsgemäß auf dem Grundstück verrieselt oder versickert, bleiben die bebauten und befestigten Flächen außer Betracht. Kann nur ein Teil des Niederschlagswassers auf dem Grundstück verrieselt oder versickert werden und wird der andere Teil mittels eines Überlaufs der Abwasseranlage zugeführt, wird die bebaute und befestigte Fläche anteilig gekürzt.

§ 5 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³ bezogene Wassermenge | 2,23 € |
| b) | für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² bebaute und befestigte Fläche | 0,78 € |

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Änderung erfolgt.

§ 7 Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind:
 - a) der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht gestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber oder Pächter eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,

- c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
- d) der Straßenbaulastträger

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsels hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sowohl für das Niederschlagswasser als auch für das Schmutzwasser innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung der Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeiten

- (1) Auf die Benutzungsgebühr im Sinne von § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Buchstabe a (Schmutzwassergebühr) wird für das laufende Jahr eine Vorauszahlung erhoben. Die Vorauszahlung errechnet sich nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres. Bei erstmaligem Anschluss eines Grundstücks oder bei wesentlicher Änderung des Wasserverbrauchs wird die Abwassermenge für die Berechnung der Vorauszahlung unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände geschätzt.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Vorauszahlungen nach Abs. 1 (Schmutzwassergebühr) sowie die Benutzungsgebühren nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Buchstabe b) (Niederschlagswassergebühr) werden von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit einem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Gebühren werden zu je 1/4 ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (4) Die endgültige Abrechnung der Benutzungsgebühren ausgenommen die Niederschlagswassergebühren erfolgt nach Ablauf eines jeden Jahres. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, in dem er entgegen
- a) § 3 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b) und Satz 2 dieser Satzung seine Verpflichtung zum Einbau eines geeichten Wassermessers nicht erfüllt oder falsche Angaben zu der seinem Grundstück zum Verbrauch zugeführten und als Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage weitergeleiteten Wassermenge macht;
 - b) § 4 Absatz 7 dieser Satzung im Rahmen einer Befragung die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück nicht angibt oder Änderungen dieser Flächen nicht mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße entsprechend § 20 KAG geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

	Inkrafttreten	Veröffentlichung
Satzung vom 15.12.2010	01.01.2011	Kölnische Rundschau 18.12.2010 Kölner Stadt Anzeiger 18.12.2010
1. Änderungssatzung vom 16.12.2011	01.01.2012	Kölnische Rundschau 21.12.2011 Kölner Stadt Anzeiger 21.12.2011
2. Änderungssatzung vom 04.10.2012	01.01.2013	Kölnische Rundschau 20.10.2012 Kölner Stadt Anzeiger 20.10.2012
3. Änderungssatzung vom 12.12.2012	01.01.2013	Kölnische Rundschau 15.12.2012 Kölner Stadt-Anzeiger 15.12.2012
4. Änderungssatzung vom 06.03.2013	01.01.2012	Kölnische Rundschau 13.03.2013 Kölner Stadt-Anzeiger 13.03.2013
Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft.		
5. Änderungssatzung vom 27.11.2013	01.01.2014	Kölnische Rundschau 07.12.2013 Kölner Stadt-Anzeiger 07.12.2013
6. Änderungssatzung vom 17.12.2014	01.01.2015	Kölnische Rundschau 20.12.2014 Kölner Stadt-Anzeiger 20.12.2014
7. Änderungssatzung vom 16.12.2015	01.01.2016	Kölnische Rundschau 19.12.2015 Kölner Stadt-Anzeiger 19.12.2015
8. Änderungssatzung vom 14.12.2016	01.01.2017	Rundblick Euskirchen und Zülpich (Amtsblatt) vom 23.12.2016

9. Änderungssatzung vom 15.12.2017	01.01.2018	Rundblick Euskirchen und Zülpich (Amtsblatt) vom 22.12.2017
10. Änderungssatzung vom 19.12.2018	01.01.2019	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) vom 28.12.2018
11. Änderungssatzung vom 13.12.2019	01.01.2020	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) vom 27.12.2019
12. Änderungssatzung vom 16.12.2020	01.01.2021	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) vom 15.01.2021

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 16.12.2020

Sacha Reichelt
Bürgermeister